

9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Thedinghausen
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Thedinghausen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Thedinghausen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.1987, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 16.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr beträgt 3,09 € je Kubikmeter.“

Artikel II

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Thedinghausen, den 15.12.2023

Samtgemeinde Thedinghausen
Die Samtgemeindebürgermeisterin
gez. Anke Fahrenholz